

KV Bäder, Saunen und Solarien ab 1.1.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Kollektivvertrag für die Wiener Bäder-, Sauna- und Solarienbetriebe konnte folgender KV-Abschluss mit Wirksamkeit vom 1.1.2022 erzielt werden:

Höhe der Mindestlöhne:

1. Spezialfacharbeiter	€ 2.067,23
2. Facharbeiter	€ 1.989,28
3. Bademeister mit Kurs/angelernter Facharbeiter	€ 1.951,55
4. Badewart (Saunawart, Beckenwart)	€ 1.886,15
5. Solarienwart	€ 1.878,83
6. Kabinenwart, Reinigungskräfte, Hilfsarbeiter	€ 1.808,21

Die Anhebung entspricht einer Erhöhung der KV Bezüge um 2,7 % und liegt damit knapp unter dem durchschnittlichen VPI-Wert des Jahres 2021 in Höhe von 2,8 %.

Die Überzahlung auf den KV-Lohn bleibt in unveränderter Höhe aufrecht. Stichtag für die Ermittlung der Höhe der Überzahlung ist der 30. November 2021.

Bei Arbeitnehmern, die einen überkollektivvertraglichen Lohn beziehen, wird die zum 30.11.2021 bestehende Überzahlung zum neuen Mindestlohn hinzugezählt.

Im Rahmenkollektivvertrag wurden die folgenden Veränderungen vereinbart:

Im § 13 Betriebszugehörigkeit wurde neben dem bestehenden Anspruch auf Treuprämie festgehalten, dass der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Erreichung der entsprechenden Betriebszugehörigkeit unter Fortzahlung seines Entgelts wie folgt vom Dienst freigestellt wird:

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren	ein Arbeitstag
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren	ein Arbeitstag

Seit dem 1.10.2021 gelten die neuen Kündigungsbestimmungen gemäß § 1159 ABGB. Diese sehen vor, dass die Kündigungsbestimmungen, wie sie schon bisher für die Angestellten gegolten haben, nunmehr auch für die Arbeiter zum Tragen kommen.

Diese sehen nicht nur die längeren Kündigungsfristen vor, sondern normieren auch jeweils das Quartalsende als gesetzliche Kündigungstermine. Abweichungen davon, also die Festlegung des 15. und des Letzten eines jeden Kalendermonats, als Kündigungstermin durch den Kollektivvertrag sind zulässig.

In § 14 Kündigungen wurde daher die Bestimmung aufgenommen, dass das unbefristete Arbeitsverhältnis unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von jedem der beiden Teile (d.h. von Arbeitgeber- und von Arbeitnehmerseite) zu jedem Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonats aufgelöst werden kann.

Den Kollektivvertrag und die obenstehende Lohntabelle finden Sie in den kommenden Tagen [hier](#).